

## § 3

Als Vertragspartner des VEAB vollzieht die Molkerei in dessen Auftrag die Milchannahme und -abnahme; die Organisation der Milchabnahme bleibt Angelegenheit der Molkerei.

## § 4

Die Konservierungsproben für die Ermittlung des Durchschnittsfettgehaltes für die Abrechnung sind durch einen Probennehmer (Kontrollassistenten) der abgelieferten Milch zu entnehmen.

## § 5

Die Zusammensetzung der zur Anlieferung kommenden Kuhmilch muß den Bestimmungen des Milchgesetzes (1t. Erster Verordnung vom 15. Mai 1931 zur Ausführung des Milchgesetzes — RGBI. I S. 150) entsprechen. Grobe oder wiederholte Verstöße gegen das Milchgesetz, insbesondere Teilentrahmung, Rahmzusatz und gebrochenes Melken sind von den Molkereien — wenn notwendig, unter Hinzuziehung des Laboranten — der Abteilung Erfassung und Aufkauf des Rates des Kreises mitzuteilen. Soweit ansaure oder saure Milch (über 8° SH) angeliefert wird, hat die Molkerei diese in jedem Falle dem Erzeuger zur Verfügung zu stellen; sie darf nicht abgenommen werden. Auch stark verschmutzte Milch, sowie Milch, die auf Grund der Sinnesprüfung nicht den Gütebestimmungen entspricht (Biestmilch oder Milch, die bereits bei der Annahme als verfälscht erkannt wird), ist von der Annahme auszuschließen.

## § 6

Die gewichtsmäßige Abnahme der Milch ist durch die Molkerei oder Milchannahmestelle gewissenhaft vorzunehmen; auch halbe Kilogramm sind im Milchannahmebuch anzuschreiben. Soweit Milchmengen noch nach Maß (Liter) angenommen werden, sind sie am Ende der Berichtsperiode von Litern auf Kilogramm umzurechnen.

## § 7

(1) Jedem Erzeuger ist von der Molkerei eine Bescheinigung in Form einer Milchablieferungskarte auszustellen. Diese muß mindestens folgende Spalten aufweisen:

- a) Datum;
- b) die durch den Lieferanten ermittelte Ablieferungsmenge in Kilogramm und Liter;
- c) die von der Molkerei festgestellte Milchmenge in Kilogramm;
- d) Durchschnittsfettgehalt der angelieferten Milch, auf Grund der monatlich drei- bis viermaligen Fettgehaltsbestimmung.

(2) Die ausgefüllten Milchablieferungskarten sind, von der Molkerei täglich dem Milchfahrer zur Mitnahme in die Gemeinden zu übergeben.

## § 8

Landbutter, die auf Grund einer besonderen Genehmigung der Abteilung Erfassung und Aufkauf der Räte der Kreise in Anrechnung auf das Pflicht-

ablieferungssoll in Milch angeliefert oder an die Molkerei frei verkauft wird, darf von der Molkerei nur angenommen werden, wenn sie mindestens 79% Fett enthält und 20,3% Wasser nicht überschreitet sowie mindestens 13 Wertmale, davon mindestens 6 Wertmale für Geschmack, aufweist. Bei der Anlieferung von Landbutter in Erfüllung des Pflichtablieferungssolls in Milch sind die Molkereien nur Sammelstellen. Die Landbutter ist der zuständigen DHZ (L) oder der DHZ Fette anzudienen. Für jedes Kilogramm angelieferter Landbutter sind dem Erzeuger 19 kg Milch (3,5% Fett) in der Milchablieferungskarte gutzuschreiben.

## § 9

Die den einzelnen Lieferanten zustehenden Magermilchmengen müssen für die Kälberaufzucht von einwandfreier Beschaffenheit sein. An Stelle von Magermilch kann abwechslungsweise auch Buttermilch zurückgegeben werden, wovon jedoch landwirtschaftliche Betriebe mit Kälberaufzucht nach Möglichkeit nicht betroffen werden sollen.

## § 10

Bei Ablieferung von Ziegenmilch gelten die §§ 1 bis 9 sinngemäß.

## § 11

Zur Regelung der Rechtsverhältnisse zwischen dem VEAB und der Molkerei ist ein Vertrag abzuschließen, dessen Muster als Anlage angeschlossen wird. Der Abschluß der Verträge muß bis spätestens 31. Dezember 1952 mit sämtlichen Molkereien durchgeführt sein. Den Erzeugern erwachsen gegenüber dem VEAB aus diesem Verträge keine Rechte.

## § 12

Den Abteilungen für Erfassung und Aufkauf der Räte der Bezirke und den Abteilungen für Erfassung und Aufkauf der Räte der Kreise obliegt die Kontrolle der Durchführung der Anordnung.

## §

(1) Diese Anordnung tritt mit dem 1. November 1952 in Kraft.

(2) Mit dem gleichen Tage treten alle früheren Anweisungen und Bestimmungen über die Annahme von Milch und Butter durch die Molkereien außer Kraft, soweit sie dieser Anordnung widersprechen.

Berlin, den 15. Oktober 1952

Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf  
landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Streit

Staatssekretär

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Schröder

Minister

Ministerium für Hände! und Versorgung

Dr. Hamann

Minister

Staatssekretariat für Nahrungs- und  
Genußmittelindustrie

Albrecht

Staatssekretär